

GEMEINDE HEIDGRABEN, AUFSTELLUNG DER 4. ÄND. DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 "LERCHENFELD"
BETEILIGUNG GEM. §§ 13 A IN VERBINDUNG MIT §§ 4 ABS. 2, 3 ABS. 2 UND 2 ABS. 2 BAUGB
ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. WEDER ANREGUNGEN NOCH HINWEISE ÄUßERTEN FOLGENDE BETEILIGTE:

BETEILIGTER

1. Stadt Tornesch, Schreiben vom 25.11.2016
2. Gemeinde Groß Nordende, über Amt Moorrege Schreiben vom 01.12.2016
3. Landwirtschaftskammer Schleswig Holstein, Schreiben vom 30.11.2016
4. Klein Nordende über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 23.11.2016
5. Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau, Schreiben vom 17.11.2016
6. Deutsche Telekom Technik GmbH, Lübeck, Schreiben vom 09.11.2016
7. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 29.11.2016
8. IHK Kiel, Zweigstelle Elmshorn, Schreiben vom 02.12.2016

B. FOLGENDE BETEILIGTE ÄUßERTEN ANREGUNGEN ODER GABEN HINWEISE:

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3 Schreiben vom 18.11.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Die Bundeswehr ist betroffen, hat aber keine Einwände/Bedenken zum Vorhaben bei Einhaltung der beantragten Parameter: Nachverdichtung Wohnfläche FH 8,00 Meter. Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig. Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 8 Meter über Grund nicht überschreiten werden. Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Planung sieht nicht vor, dass die bauliche Höhe - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 8 m über Grund überschreitet. Die Hinweise werden ggf. berücksichtigt.

2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 11.11.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Die Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 11.11.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über, die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben: Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Die Hinweise sind in der Begründung enthalten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. berücksichtigt.

3. LBV. SH, Itzehoe, Schreiben vom 21.11.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Das ausgewiesene Plangebiet liegt nördlich der Landesstraße 107 (Betonstraße) im Abschnitt 010, ca. Station 1,940 bis ca. Station 1,994. Dieser Bereich der Landesstraße ist Teil einer nach § 4 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG) festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße Lerchenfeld. Gegen den vorgelegten Plan und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Alle Veränderungen an der Landesstraße 107 (Betonstraße) sind mit der Niederlassung Itzehoe abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um diese Hinweise ergänzt. Die Hinweise werden bei der Ausbauplanung berücksichtigt. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

3. LBV. SH, Itzehoe, Schreiben vom 21.11.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
2. Bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen gehe ich davon aus, dass die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Landesstraße 107 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Bau- lastträger Land für die genannte Straße nicht gefordert werden. 3. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erfolgt nicht.	Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Heidgraben wurde 2010 eine schalltechnische Untersuchung¹ erstellt, die den Verkehr auf der L107 berücksichtigte. Als Ergebnis wurden Lärmpegelbereiche festgesetzt in denen die Außenbauteile gemäß der DIN 4109 bestimmten Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung genügen müssen. Zudem gab es Aussagen zum erforderlichen hygienischen Luftwechsel in Schlaf- und Kinderzimmern. Die Emissionspegel betrugen laut Gutachten $L_{m,E,Tag} = 58,1 \text{ dB(A)}$ und $L_{m,E,Nacht} = 50,8 \text{ dB(A)}$. Diese Ergebnisse sind auch auf die 4. Änderung des B-Plans 2 anzuwenden und wurden in die Festsetzungen aufgenommen. In den Bebauungsplan wird folgende Festsetzung zum Schutz vor Verkehrslärm aufgenommen: Die dem Wohnen zuzurechnenden Balkon-, Terrassenflächen oder Freisitze im Lärmpegelbereich IV sind durch lärmabschirmende Bauwerke vor erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm zu schützen. Hierüber ist ein schalltechnischer Nachweis in Form eines Gutachtens über die Wirksamkeit der schallabschirmenden Bauwerke zu führen. Die Äußerung wird berücksichtigt. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

¹ IBS, Dipl.-Ing. Volker Ziegler; Schallimmissionsuntersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Markttreff“ der Gemeinde Heidgraben; Stand: 02.03.2010

4. azv, Südholstein, Schreiben vom 24.11.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Gegen die o. g. Änderung des Bebauungsplanes hat das Kommunalunternehmen azv Südholstein zur Kenntnis genommen. Bei der weiteren Planung bitte ich zu beachten, dass unser Hauptsammler über das Flurstück 22/4 der Flur 2 verläuft und eine Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Abwasser-Zweckverband Pinneberg im Grundbuch eingetragen ist.	Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

5. Landesamt für Landwirtschaft und ländliche Räume SH, untere Forstbehörde, Schreiben vom 28.11.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen forstbehördlicherseits erhebliche Bedenken, da der gesetzlich geforderte Waldabstand von 30 m so stark unterschritten werden soll (8 – 12 m Restabstand), dass ich mein Einvernehmen nicht erteilen werde. Die vorgelegte Fassung der o. g. Bauleitplanung wird forstbehördlicherseits daher abgelehnt.	Am 15.12.2016 hat im Nachgang zur vorliegenden Stellungnahme ein Vorort- Abstimmungsgespräch mit Herrn Suersen und der Gemeinde Heidgraben stattgefunden. Herr Suersen zeigte nochmals auf, dass es sich bei der östlich des Plangelungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 angrenzenden Fläche um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt. Auf Grund dessen ist grundsätzlich der Waldabstand in Höhe von 30 m einzuhalten. Diesem Abstand liegt u.a. die Windbruchgefahr zu Grunde. Herr Jürgensen und Herr Hagen stellen einen geänderten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 vor. Auf diesem Entwurf hält die Baugrenze einen Mindestabstand in Höhe von 16 m zu den Baumkronen ein. Herr Suersen erklärt, der geänderten Planung zuzustimmen. Er gibt jedoch zu bedenken, dass auch der Brandschutzbeauftragte des Kreises Pinneberg der Unterschreitung des Waldabstandes zustimmen muss. Die Planzeichnung (Baugrenze) wird wie festgelegt geändert. Die Äußerung wird in abgestimmter Form berücksichtigt.

6. HWK Lübeck, Schreiben vom 01.13.2015

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden. Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. berücksichtigt.

7. Ministerium für Bundesangelegenheiten, Kampfmittelräumdienst, Schreiben vom 13.12.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde Heidgraben liegt in keinen uns bekanntem Bombenabwurfgebiet Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

8. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.12.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Untere Bodenschutzbehörde: In der 4. Änderung des B-Planes 2 „Betonstraße/ Lerchenfeld“ wird die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes, als Umwandlung eines Spielplatzes, in Heidgraben planrechtlich abgesichert. Der Verfahrensstand ist die Beteiligung nach TöB 4-2.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

8. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.12.2016

<i>ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG</i>	<i>ABWÄGUNGSVORSCHLAG</i>
Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Hinweise auf Altablagerung, Altstandorte und/oder schädliche Bodenveränderungen im Plangeltungsbereich vor. Ein auf bodenschutzrechtliche Kriterien beruhendes Untersuchungserfordernis zur Gefahrerforschung besteht auf dem gegenwärtigen Kenntnisstand daher nicht. Auf dem Luftbild von 1968 ist die Trasse der Dorfstraße nicht mehr im Plangeltungsbereich zu erkennen. Ob die ausgewiesenen Wohnbauflächen vom Straßenunterbau durchzogen sind, kann mit dem derzeitigen Kenntnisstand, nicht bewertet werden. Die in der Begründung und den textlichen Festsetzungen angeführten Regelungen, die eine Nachweispflicht über den Verbleib des Bodens an die untere Bodenschutzbehörde enthalten, sind wegen fehlender bodenschutzrechtlicher Grundlagen zu entfernen. Die textlichen Erläuterungen unter den Punkten 1.8.1 und 1.8.2 geben Hinweise zu „Aufschüttungen und Abgrabungen“. Diese sind zu konkretisieren und mit einem nachvollziehbaren Höhenbezugspunkt zu versehen. Der Hinweis auf die Meldepflicht bei Auffälligkeiten wurde eingearbeitet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung und die textlichen Festsetzungen werden entsprechend geändert. Die Äußerung wird berücksichtigt. Die Festsetzungen werden als ausreichend konkret angesehen. Aus der Stellungnahme ist nicht herauszulesen, welche Aspekte konkreter betrachtet werden sollen. Da die Geländeaufschüttungen in der Festsetzung I.8.1 nicht auf eine bestimmte Höhe begrenzt werden, wird auch keinen Höhenbezugspunkt festgesetzt. Der Höhenbezugspunkt für die Festsetzung I.8.2 wird auf die Grundstücksgrenze zur öffentlichen Grünfläche festgelegt. Das Gelände fällt von Nord nach Süd ab, so dass ein einzelner Punkt dem Bedürfnis des Knickschutzes nicht gerecht werden würde. Die öffentliche Grünfläche soll in ihrer Bodenfunktion erhalten werden, so dass hier auch keine Aufschüttungen stattfinden dürfen. Der Bezugspunkt auf der Grundstücksgrenze berücksichtigt auch die Topographie innerhalb der Grünfläche. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und zum Teil berücksichtigt.

8. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.12.2016

<i>ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG</i>	<i>ABWÄGUNGSVORSCHLAG</i>
Redaktionell: Text 9.1 wurde augenscheinlich aus einem anderen B-Plan kopiert, denn „Gewerbeneubebauung“ ist im einem allgemeinen Wohngebiet ausgeschlossen. Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286 Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser: Für das Entwässerungsgebiet des B-Plans Nr. 2 steht noch der Nachweis für die schadlose Einleitung des bereits derzeit anfallenden Niederschlagswassers in den Vorfluter (Gewässer) aus (Immissionsbetrachtung nach Merkblatt M2 für die Einleitstelle E 1.3, Az.: 153-363-V-31/07 C). Bis zum Vorliegen des Nachweises, dass die bereits derzeit anfallenden Niederschlagswassermengen schadlos abgeleitet werden können, sind Mehreinleitungen, wie sie durch die zusätzliche Versiegelung anfallen, nicht erlaubnisfähig. Der Entwässerungsplanung wird nicht zugestimmt. Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde/ Oberflächenwasser ist Herr Hartwig Neugebauer, Tel- Nr. 0412145022301.	Die Begründung wird redaktionell geändert. Die Äußerung wird berücksichtigt. Am 28.12.2016 hat ein Abstimmungsgespräch mit der unteren Wasserbehörde - Herr Neugebauer und Gemeindevertretern stattgefunden. Für eine Zustimmung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 durch die untere Wasserbehörde reicht es aus, wenn im B-Plan eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vorgeschrieben wird. Zur Absicherung dieser Aussage, ist jedoch die Erstellung eines Bodengutachtens erforderlich. Dieses Gutachten muss die Versickerungsfähigkeit des Bodens belegen. Die Gemeinde hat kurzfristig das Gutachten beauftragt, es wird nachgewiesen, dass eine Versickerung innerhalb des Plangeltungsbereiches möglich ist.² Der angetroffene Flugdecksand hat eine ausreichende Durchlässigkeit. Aufgrund der relativ hohen Grundwasserspiegelstände ist jedoch nur eine Versickerung mittels Versickerungsmulden möglich. Zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,00 m zwischen der Muldensohle und dem Grundwasserspiegel, ist in Teilbereichen (RKS 2) eine Geländeauffüllung notwendig. Die vorgeschlagene Auffüllung des Geländes müssen die späteren Eigentümer übernehmen.

² Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit, Geologisches Büro Thomas Voß, 11.01.2017, Elmshorn

8. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.12.2016

<i>ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG</i>	<i>ABWÄGUNGSVORSCHLAG</i>
Untere Wasserbehörde – Team Bodenschutzbehörde u. Grundwasser: Auf dem Flurstück 268/1 befinden sich die Grundwassermessstellen 8173 und 8174 des Landes Schleswig-Holstein (s. Lageplan). Die Messstellen sind zu erhalten und im Rahmen der Erschließung zu schützen. <i>Ansprechpartner: Herr Klümann, Tel.: 0412145022283</i>	Parallel beschäftigt sich die Gemeinde mit der einer M-2 Betrachtung für das gesamte Gemeindegebiet. Diese Betrachtung soll sämtliche Entwässerungssysteme auf ihre hydraulische Leistungsfähigkeit hin untersuchen Die Äußerung wird berücksichtigt. Die beiden Grundwassermessstellen befinden sich nicht im Plangebiet der Bebauungsplanänderung. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

8. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.12.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

**Untere Naturschutzbehörde:**

Hinweis: Da innerhalb des Plangeltungsbereichs offensichtlich auch Wald betroffen ist, ist die untere Forstbehörde zu beteiligen. Darüber hinaus: Keine Anmerkungen

Auskunft erteilt A. Hoffmann Telefon: 04121 4502 2267

Die untere Forstbehörde ist beteiligt worden. Zusätzlich hat es ein Abstimmungsgespräch mit der Forstbehörde zur Klärung des einzuhaltenden Waldabstandes gegeben.

Die Äußerung wird berücksichtigt.

8. Kreis Pinneberg, der Landrat - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 13.12.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Gesundheitlicher Umweltschutz: Textvorschlag: Die dem Wohnen zuzurechnenden Balkon-, Terrassenflächen oder Freisitze im Lärmpegelbereich IV sind durch lärmabschirmende Bauwerke vor erheblichen Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm zu schützen. Hierüber ist ein schalltechnischer Nachweis in Form eines Gutachtens über die Wirksamkeit der schallabschirmenden Bauwerke zu führen.	Die vorgeschlagene Festsetzung wird aufgenommen. Die Äußerung wird berücksichtigt.

9. Kreis Pinneberg, Regionalmanagement, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 18.11.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, SG 1.3, bestehen gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Betonstraße - Lerchenfeld“ in der Gemeinde Heidgraben grundsätzlich keine Bedenken. Folgende Hinweise und Auflagen bitte ich allerdings aufzunehmen: 1. Es sollten mind. 2 Stellplätze pro Wohneinheit eingeplant werden. 2. Auch für Besucher sollten entsprechende Stellplätze eingeplant werden; weder das Lerchenfeld noch die Betonstraße sind in der Lage, ruhenden Verkehr aufzunehmen 3. Weiterhin empfehlen wir, bei den Grundstückszufahrten auf entsprechende Sichtdreiecke zu achten und darauf hinzuwirken, mögliche Anpflanzungen regelmäßig so stark zurück zu schneiden, dass die Sicht auf das Lerchenfeld nicht eingeschränkt ist.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung geprüft. Die Forderung ist im Teil B-Text unter Hinweise bereits aufgenommen. Die Äußerung wird berücksichtigt. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung geprüft. Die Empfehlung wird in die Begründung aufgenommen. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausbauplanung geprüft.

10. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Schreiben vom 18.11.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Zu textl . Festsetzungen Teil B, IV.1 Waldabstand: Innerhalb des Waldabstandes von 30 m ist eine Bebauung gemäß § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz unzulässig. Eine Unterschreitung des Waldabstandes kann in Betracht kommen, wenn von der baulichen Anlage eine unterdurchschnittliche Brandgefahr ausgeht (wie unter IV.1 beschrieben) und der Wald unterdurchschnittlich leicht in Brand geraten kann. Ob der Wald unterdurchschnittlich brandgefährdet ist, beurteilt die zuständige Forstbehörde. Ich halte daher eine Beteiligung der Forstbehörde im Vorwege für zwingend erforderlich, da der überwiegende Teil des Bauflurstücks im Waldschutzstreifen liegt.	In Teil B. textliche Festsetzungen sind die erhöhten Anforderungen an den Brandschutz genannt worden. Diese werden im Rahme der Baugenehmigung geprüft. Die untere Forstbehörde ist beteiligt worden. Am 15.12.2016 hat im Nachgang zur vorliegenden Stellungnahme ein Vorort- Abstimmungsgespräch mit Herrn Suersen und der Gemeinde Heidgraben stattgefunden. Herr Suersen zeigte nochmals auf, dass es sich bei der östlich des Plangeltungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 angrenzenden Fläche um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt. Auf Grund dessen ist grundsätzlich der Waldabstand in Höhe von 30 m einzuhalten. Diesem Abstand liegt u.a. die Windbruchgefahr zu Grunde. Herr Jürgensen und Herr Hagen stellen einen geänderten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 vor. Auf diesem Entwurf hält die Baugrenze einen Mindestabstand in Höhe von 16 m zu den Baumkronen ein. Herr Suersen erklärt, der geänderten Planung zuzustimmen. Er gibt jedoch zu bedenken, dass auch der Brandschutzbeauftragte des Kreises Pinneberg der Unterschreitung des Waldabstandes zustimmen muss. Die Planzeichnung (Baugrenze) wird wie festgelegt geändert. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

C. VON DER ÖFFENTLICHKEIT WURDEN FOLGENDE STELLUNGSNAHMEN ABGEGEBEN

1. Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED], Heidgraben, Schreiben vom 16.12.2016

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Hiermit möchten wir gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 am Lerchenfeld/Ecke Betonstraße Widerspruch eingelegen mit folgender Stellungnahme: Der Spielplatz Lerchenfeld/ Ecke Betonstraße wird von den Heidgrabener Kindern als Bolzplatz und im Winter als kleiner Rodelberg genutzt; für die Behauptung der Gemeinde, dass der Spielplatz nicht von der Bevölkerung genutzt wird, gibt es keinen Nachweis. Die Gemeinde hat Anfang des Jahres neben diesem Spielplatz auf dem Grundstück 417/25 einen breiten Streifen Wald gerodet, darunter mehrere Bäume mit einem Umfang von über 2,50 m. Die Absicht war offenbar, durch diese Maßnahme die Waldgrenze zurückzusetzen, um auf dem jetzigen Spielplatz Baugrundstücke ausweisen zu können.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde besitzt Planungshoheit und hält nach wie vor ihre Einschätzung für richtig, dass der Spielplatz an dieser Stelle nicht zwingend erforderlich ist. Außerhalb des Bauleitplanverfahrens wird geprüft, ob an anderer Stelle ein Spielplatz ertüchtigt werden kann. Die Einschätzung wird nicht geteilt. Der Eigentümer des Waldes hat im Zuge der Holzgewinnung mehrere Bäume gefällt. Die Gemeinde hat sich an dieser Fällung nicht beteiligt, zumal ihr das Grundstück mit dem Wald auch nicht gehört. Das Waldgrundstück ist auch nicht Teil des Bebauungsplanes, da es sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet. Der hier genannten Mutmaßung der Einwänderin wird widersprochen. Die Äußerung wird nicht geteilt.

1. Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED], Heidgraben, Schreiben vom 16.12.2016**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Auch bei Anwendung einer Sonderregelung von nur 15 m Abstand zum Wald gilt jedoch, dass sich die Waldgrenze, laut Aussage von Herrn Suersen (Untere Forstbehörde Neumünster) weiterhin an der Grenze des Grundstückes 417/25 zum Spielplatz befindet; er hat am 26.7.16 dort auf unsere Bitte hin eine Begehung vorgenommen.

Aus den Unterlagen des Planungsbüros ist jedoch ersichtlich, dass bei der Bestimmung der geplanten Baufenster, von einer "neuen" Waldgrenze ausgegangen wird, nämlich die, die nach der Rodung im Frühjahr 2016 "entstanden" ist und die befindet in ca. 10 -12 m Entfernung von der Grenze des Grundstückes 417/25 zum Spielplatz; sie ist daher unzulässig.

In den Unterlagen des Planungsbüros (Stand 11.10.2016) wird der Erhalt einer Eiche empfohlen, da sie "ortsbildprägenden Charakter" hat und die Gemeinde diesem Baum damit einen besonderen Schutzcharakter verleihen könnte. Doch auch dieser Baum wurde von der Gemeinde bereits Anfang des Jahres gefällt. Weder die Gemeinde noch das Planungsbüro haben bis zur Sitzung am 24.10.2016 überhaupt bemerkt, dass dieser in den Planungsunterlagen besonders hervorgehobene, exponiert stehende Baum (mit einem Umfang von über 2.80 m !!) gar nicht mehr steht. Ich habe sie in der Sitzung vom Ausschuss für Bauleitplanung am 24.10.16 erst darauf aufmerksam gemacht. Daraufhin wurde kurzerhand dieser Passus zum Erhalt der Eiche in den "Grünordnerischen Festsetzungen" gestrichen.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Am 15.12.2016 hat im Nachgang zur vorliegenden Stellungnahme ein Vorort- Abstimmungsgespräch mit Herrn Suersen und der Gemeinde Heidgraben stattgefunden.

Herr Suersen zeigte nochmals auf, dass es sich bei der östlich des Plangelungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 angrenzenden Fläche um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes handelt. Auf Grund dessen ist grundsätzlich der Waldabstand in Höhe von 30 m einzuhalten. Diesem Abstand liegt u.a. die Windbruchgefahr zu Grunde. Herr Jürgensen und Herr Hagen stellen einen geänderten Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 vor. Auf diesem Entwurf hält die Baugrenze einen Mindestabstand in Höhe von 16 m zu den Baumkronen ein. Herr Suersen erklärt, der geänderten Planung zuzustimmen. Er gibt jedoch zu bedenken, dass auch der Brandschutzbeauftragte des Kreises Pinneberg der Unterschreitung des Waldabstandes zustimmen muss.

Die Planzeichnung (Baugrenze) wird wie festgelegt geändert.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Plangrundlage und das Baumaufmaß des Vorentwurfes waren veraltet. Das Planungsbüro hatte vor dem eigentlichen Beginn des Verfahrens eine Ortsbegehung durchgeführt. Der Baum wurde dann im Nachgang, jedoch noch vor dem Planverfahren von der Gemeinde beseitigt. Da der Baum weder in einer Baumschutzsatzung, noch in einem Bebauungsplan als geschützt eingetragen war, handelt es sich hier im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nur um eine redaktionelle Anpassung der Unterlagen an den aktuellen Bestand.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

1. Herr [REDACTED] und Frau [REDACTED], Heidgraben, Schreiben vom 16.12.2016**ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG**

Wir widersprechen hiermit dem Vorhaben der Gemeinde Heidgraben den Spielplatz Lerchenfeld zugunsten von Baugrundstücken umzuwidmen. Das Verhalten der Gemeinde in Bezug auf das Fällen gesunder Bäume und auf die Posse um den "ortsbildprägenden Baum" machen deutlich, dass das Interesse Vorschriften oder Empfehlungen zum Erhalt von Grün/ Knicks einzuhalten, nicht besonders groß zu sein scheint. Gibt es erst einmal eine Genehmigung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2, werden möglicherweise Gründe gefunden, Vorschriften geschmeidig nach den Bedürfnissen der Gemeindevertretung "anzupassen".

Außerdem möchten wir, dass auch Kinder, die am Ortsrand Heidgrabens wohnen, die Möglichkeit haben "vor der Haustür" zu spielen und nicht nur die Kinder, die in der "neuen Mitte" Heidgrabens leben. Die haben nämlich das Glück, dass ein seit Jahren brach liegender Spielplatz wieder zum Leben erweckt werden soll, obwohl die Gemeinde für so etwas ja kein Geld mehr hat. Dieser Spielplatz am Wendehammer des Meisenstieges wäre im übrigen auch als Bauplatz vortrefflich geeignet.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Es wird auf die zuvor getroffenen Abwägungen verwiesen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der gesetzliche geschützte Knick im Plangebiet nach den gängigen Maßstäben im Kreis Pinneberg zum Schutz und zum Erhalt festgesetzt wurde.

Wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 rechtskräftig handelt es sich um eine Satzung, die nur anhand eines neuen Bauleitplanverfahrens geändert werden kann. Die Vorschriften und Genehmigungen werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eingehalten.

Die Einschätzung wird nicht geteilt.

Es wird auf die zuvor getroffenen Abwägungen verwiesen.

Die monetären Mittel der Gemeinde sind nicht abwägungsrelevant.

Auf Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches kann im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht eingegangen werden.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Aufgestellt: 18.01.2017